

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten, weil es regelmässig mit giftigen Emissionen verbunden ist. Erlaubt ist nur das Verbrennen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Hinweise:

- Mottfeuer sind in jedem Fall verboten. Mottfeuer schaden der Umwelt.
- Grillfeuer sind problemlos, sofern dafür natürliches Holz oder Holzkohle verwendet wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine lästigen Rauch- und Geruchseinwirkungen entstehen, welche die Nachbarn stören.
- Feuern im Wald ist gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen. Das Verbrennen von Schlagabraum ist grundsätzlich verboten (Ausnahmen werden durch den zuständigen Forstdienstes genehmigt und beaufsichtigt).

Nimmt die Gemeinde vom widerrechtlichen Verbrennen von Abfällen Kenntnis, hat sie den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.